

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Stadt Ahlen
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1999**

Ausgabe-Nr. **1**

Ausgabetag **08.01.1999**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
1	21.12.98	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	1 - 3
2	21.12.98	b) Satzung zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	4 - 6
3	21.12.98	c) Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gewerbegebiet Molkerei"	7 - 9
STADT SENDENHORST			
4	05.01.99	Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 1999	10 - 12
SPARKASSE AHLEN			
5	29.12.98	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
KREIS WARENDORF			
6	28.12.98	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	14

GEMEINDE EVERSWINDEL
Az.: 61.82.15 Bn/dr2

Bekanntmachung

**der Satzung zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Vitusstraße" vom 21.12.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) sowie durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 15.12.1998 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" entsprechend dem Planentwurf vom 03.11.1998 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die Begründung vom 04.11.1998".

Gegenstand der Planänderung ist ein Grundstück im Bereich der Vitus-, Berg- und Dr.-Pöllmann-Straße. U.a. auf der der Dr.-Pöllmann-Straße zugewandten Grundstücksseite sind Baugrenzen und die Stellplätze neu festgesetzt worden. Das Grundstück, auf das sich die Änderungen beziehen, ist in der Anlage kenntlich gemacht."

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der 20. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr
montags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

HINWEISE:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

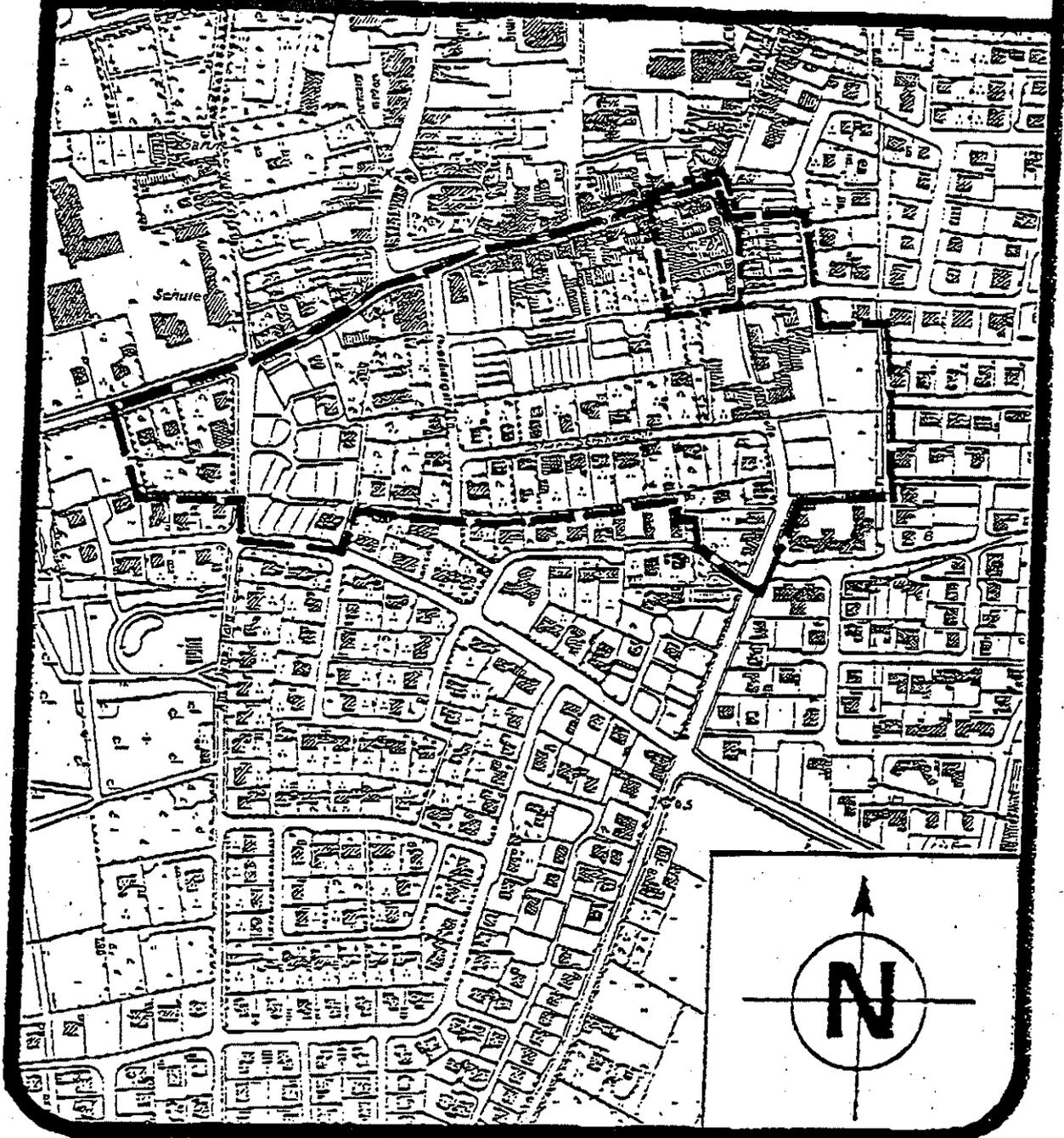
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 21.12.1998


(Walter)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M.1:5000

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 20. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"